

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2008

Nr. 2008/1084

Änderung der Sozialverordnung

1. Erwägungen

Der Grundsatz nach § 55 Absatz 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) hinsichtlich der Aufwändungen lautet: „Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde“. Von diesem Grundsatz besteht gemäss § 55 Absatz 4 SG eine gewichtige Ausnahme bzw. ein Recht auf Eingabe gewisser Kosten in den Lastenausgleich. Danach fallen die Verwaltungskosten der Sozialregionen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden. Das Gesetz enthält keine Definition darüber, was mit „Verwaltungskosten“ exakt gemeint ist. Die 2.5 Vollstellen sind als 250 Stellenprozente zu betrachten. Damit nicht der Anreiz besteht, in den Sozialregionen Leute einzustellen, um lastenausgleichsberechtigt zu werden, braucht es ein Regulativ in der Verordnung. Weiter ist in der Verordnung der Umfang der eingabeberechtigten Verwaltungskosten zu bestimmen. Bereits im Zusammenhang mit dem Sozialgesetz wurde aber immer wieder darauf hingewiesen, dass dafür ein einfaches Pauschalmodell zu entwickeln sei.

In der geltenden Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2) finden sich in den § 38 und § 39 grundsätzliche Regelungen zur Pauschalabgeltung und zur Festlegung der Stellen.

Da die Anzahl der Vollstellen Einfluss auf die Berechtigung zur Eingabe der Verwaltungskosten in den Lastenausgleich hat, muss einheitlich geregelt sein, nach welchen Kriterien sich der Stellenbedarf richten soll. Gemäss § 39 Sozialverordnung richtet sich der Bedarf an den „zu bearbeitenden Dossiers aus dem Sozialhilfe- und dem Vormundschaftsrecht und der Beratungsleistung als Anlaufstelle (Intake)“ aus. Während bei der Beratungsleistung auf die Anzahl der Einwohner pro Einzugsgebiet (eine halbe Stelle pro 12'000 Einwohner) gegriffen wird, gilt bei Vormundschaft und Sozialhilfe eine Richtgrösse von 100 bearbeiteten „Dossiers pro volle Stelle (1.25) und Jahr“.

§ 38 Abs. 1 lautet: „Die Aufwändungen der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung der Mitarbeitenden, einschliesslich Infrastruktur der Sozialdienste und der Sozialadministration werden mit Pauschalbeträgen je volle Stelle in den Lastenausgleich genommen“. Die Pauschalisierung dient der einfacheren Bewältigung, ausserdem wird dadurch verhindert, dass zu hohe Kosten in den einzelnen Regionen generiert werden. In der zitierten Formulierung findet sich weiter eine Umschreibung der im SG genannten „Verwaltungskosten“. Diese und damit auch die Pauschale bestehen damit aus einem Anteil Besoldung und Weiterbildung der Mitarbeitenden, einem Anteil Infrastruktur (Overhead) und einem Anteil Administration und Verwaltung. Während § 38 keine Angaben dazu enthält, wie die

Infrastruktur berechnet werden soll, findet sich eine in Abs. 2 eine Verknüpfung von Facharbeit mit Administrativarbeit:

„Jede volle Stelle besteht rechnerisch aus einem Anteil von 100% Facharbeit und 25% Administrativarbeit“:

Es geht nun darum, ein (möglichst einfaches) Berechnungsmodell für die Pauschalabgeltung der lastenausgleichsberechtigten „Verwaltungskosten“ zu finden, das von allen Beteiligten getragen wird. Die Regelung muss dabei auch dem Aspekt Rechnung tragen, dass in den einzelnen Sozialregionen bzw. auf den einzelnen Diensten keine falschen Anreize geschaffen werden, den Stellenetat auszubauen. Im übrigen muss bei allen Beteiligten Klarheit darüber herrschen, dass die lastenausgleichsberechtigten „Verwaltungskosten“ die reellen Vollkosten nicht abbilden sollen, sondern primär nur ein Ausgleich zwischen den Regionen betreffend das Grundangebot („minimale Pflichtangebot“) geschaffen werden soll. Zu diesem Zweck muss Klarheit darüber hergestellt werden, was im Rahmen einer „vollen Stelle“ zu leisten ist. Folgende Fragen sind dabei zu klären:

- Was gilt als Dossier im Sozialhilferecht und Vormundschaftsrecht
- Wie sollen die Overheadkosten in die Berechnung einfließen

Nach dem gegenwärtigen Regelungsstand und anhand der vorhandenen Materialien gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Eine Sozialregion, welche ein Intake für 12'000 Einwohner anbietet, kann damit eine halbe Stelle rechtfertigen.
- Eine Sozialregion, welche 100 Dossiers aus dem Sozialhilfe- und/oder Vormundschaftsbereich verwaltet, kann damit 1.25 Stellen (100% Facharbeit und 25% Administration) rechtfertigen.

Sind die übrigen Qualitätsstandards erfüllt, so wird eine Sozialregion lastenausgleichsberechtigt, wenn sie mindestens 200 Dossiers aus dem Sozialhilfe- und/oder Vormundschaftsbereich bearbeitet. Oder wenn sie beispielsweise 160 solcher Dossier verwaltet dafür aber noch ein Intake für mindestens 12'000 Einwohner anbietet.

Dossierdefinition

Bei den Sozialhilfefällen besteht eine hohe Dynamik in der Falllast. Würde hier der Stichtag zur Zählung der vorhandenen Dossiers genommen, so wäre die ausgewiesene Anzahl Dossiers wesentlich tiefer als effektiv bearbeitet würden. Es macht aber auch keinen Sinn, jede Form von Unterstützungstätigkeit als vollwertiges Dossier zu behandeln, eine gewisse Dauerhaftigkeit in der Betreuung und Unterstützung muss gegeben sein. Ein guter und einfacher Garant dafür ist, dass als Dossier gilt, was beim Amt für soziale Sicherheit als Sozialhilfedossier gemeldet ist und im jeweiligen Rechnungsjahr auch mit Ausgaben bebucht wird.

Im Bereich Vormundschaft besteht ebenfalls eine Dynamik, dabei handelt es sich aber nicht um Betreuungsfälle, die rasch wieder abgelöst werden, sondern es bestehen verschiedenste Aufgaben (bspw. Vaterschaftsabklärungen, Besuchsrechtsregelungen), die nicht immer im Rahmen einer vormundschaftlichen Massnahme bewältigt werden. Hier kommt es auch nicht zu einer Eintragung im Mündelregister und entsprechend erfolgt keine Meldung an den Kanton. Es wäre innert nützlicher Frist nicht möglich, alle im Bereiche des Vormundschaftsrechts anfallenden Arbeiten zu gewichten und bspw. einen Raster zu entwerfen, wann eine Aufgabe als vollwertiges Dossier gezählt werden kann. Eine solche Lösung würde auch nicht einer einfachen Handhabung der Berechnung dienen. Ein ein-

facher und gut kontrollierbarer Ansatz ist, dass nur als Dossier gilt, wenn eines der vormundschaftlichen Rechtsinstitute Beistandschaft, Beiratschaft oder Vormundschaft errichtet wurde, die übrigen Aufgaben würden ausgeblendet und nicht gezählt. Es liesse sich auch fragen, ob pro Dossier nicht auch eine Korrektur bei den Mandaten geschehen müsste, die durch Privatpersonen (Prima) geführt werden, da anzunehmen ist, dass hier nicht der gleiche Arbeitsaufwand im Sozialdienst anfällt. Als Richtwert könnte hier gelten, dass zwei private Mandate ein vollwertiges Dossier ergeben. Der VSEG lehnte aber diesen Vorschlag ab und wünscht, gerade auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen "Schwere" der Dossiers keine Unterscheidung.

Von den Sozialdiensten Grenchen, Solothurn, Olten und vom Sozialdienst mittlerer und unterer Leberberg (sdmul) wurden Angaben eingeholt und eine Überprüfung des geplanten Ansatzes vorgenommen. Dies vor allem hinsichtlich des Punktes, ob der sich auf Basis dieser Berechnung ergebende Stellenschlüssel in etwa mit der Realität übereinstimmt.

Anhand der eingeholten Zahlen konnte festgestellt werden, dass fast durchgehend der nach der Berechnung ermittelbare Stellenschlüssel inkl. Intake etwas tiefer zu liegen kommt, als effektiv Personen auf den Sozialdiensten angestellt sind. Für drei der genannten Regionen konnte ermittelt werden, dass die Falllast verteilt auf die gegenwärtigen Stellen, besetzt durch Fachmitarbeiter (100%) und Administrativkräfte (25%), etwa einer Dossierzahl von 80 bis 86 entspricht. Einzig die Stadt Grenchen kommt auf eine höhere Falllast.

Immer unter dem Vorbehalt, dass die eingeholten Zahlen und Verknüpfungen wirklich stimmen und vergleichbar sind, ist anhand der vorhandenen Zahlen mit einer Falllast von 100 Dossiers gemäss obiger Definition auf 1.25 Stellen (100% Facharbeit, 25% Administration) anzunehmen, dass man eher an der oberen Grenze des Machbaren zu liegen kommt. Allerdings zeigt das Beispiel der Stadt Grenchen, dass offenbar auch ein Dossierschlüssel etwas über 100 unter Umständen bewältigt werden kann. Allerdings ist davon auszugehen, dass jedes Lastenausgleichssystem die Realität nie befriedigend abbilden kann und es ist auch anzunehmen, dass eine tiefere oder zu tiefe Dossierzahl den nachfolgend beschriebenen, negativen Anreiz noch verstärken dürfte.

Die gegenwärtige Verknüpfung der Pauschalentschädigung mit der Falllast und den zu bewilligenden Stellen birgt nämlich die Gefahr, dass Regionen dem eigentlich falschen Anreiz erliegen könnten, den Stellenetat heraufzusetzen oder Dossiers nicht rechtzeitig abzuschliessen. Daher empfiehlt es sich, die Entschädigung von der Frage des Stellentat zu trennen. § 39 „Festlegung der Stellen“ der Sozialverordnung soll dabei nur als Kontrollregulativ dafür dienen, dass Sozialregionen nicht Stellen auszubauen beginnen, um verstärkt lastenausgleichsberechtigt zu werden. Zusätzlich ergibt sich hier für grössere Sozialregionen ein Kontrollsystem zwecks Qualitätssicherung. Wer bspw. weit über dem Dossierschnitt von 100 zu liegen kommt, hätte dann nachzuweisen, wie er eine adäquate Betreuung auf gefordertem Niveau sicherstellt. Auch grosse Abweichungen nach unten, würden lediglich die Frage auslösen, warum der betroffene Sozialdienst bei der Falllast eine relevante Abweichung aufweist und welche Begründung dafür besteht. Mit einer solchen Trennung wäre auch die Diskussion obsolet, welche Basis an Dossiers denn gerechter wäre. Eine konsequente Umsetzung dieser Idee bedingt, dass der geltende § 38 Abs. 2 neu in § 39 Aufnahme findet. In § 38 geht es dann nur noch um die Pauschalen, die in den Lastenausgleich eingegeben werden können.

Die bereits diskutierte Kostengrösse von Fr. 125'000.— pro 1.25 Stellen Facharbeit und Administration kann dabei auf das einzelne Dossier „hinuntergerechnet“ werden, indem sich dadurch pro aner-

kanntes Dossier eine Pauschale Fr 1'250.— ergibt, welche für den Bearbeitungsaufwand in den Lastenausgleich eingegeben werden dürfte.

In die genannte Pauschale noch nicht einberechnet sind allerdings die Overheadkosten und die Infrastrukturkosten. Auch diese sind sinnvollerweise mit einer Frankenpauschale zu entschädigen. Hierbei ist vorschlagsweise nachfolgendes Modell beizuziehen:

Bei der Bildung von geleiteten Gruppen wird bei kleineren Organisationseinheiten oft die Regel gewählt, dass eine Führungsperson auf sechs geleitete Personen kommen muss. In solchen Organisationseinheiten leistet die Führungsperson häufig auch noch materielle Facharbeit, die sechs geleiteten Personen leisten allesamt gleichwertige Arbeit. Der nächst höhere Schritt wäre die Gruppe à neun Personen. Hier können variabel Dreier-Teams gebildet werden. In dieser Gruppe kommt eine Führungsperson auf 8 geleitete Personen. Dies bedingt jedoch meist, dass gewisse Personen Facharbeit und andere Administrativarbeit erledigen. Diese Gruppenbasis passt eher auf die Organisationseinheit einer mittelgrossen Sozialregion wie z.B. die Stadt Solothurn. Demnach entfielen in einem Verhältnis von 1:8 jeweils 12.5% Leitungsfunktion auf jeden Mitarbeitenden. Entsprechend wird in solchen Organisationseinheiten mit einem Ansatz von rund 15% für den Overhead gerechnet. Würde dieser Prozentsatz auf die bereits errechnete Fallpauschale umgerechnet (Fr. 1'250.— entspricht 85% zuzüglich 15% Overhead also Fr. 190.— (aufgerundet)), so ergäbe dies Fr. 1'430.— bzw. der Einfachheit halber Fr. 1'450.— pro Dossier. Weiter müsste auf die Pauschale auch noch ein Anteil für Infrastrukturkosten einberechnet werden. Hierbei kann durchaus ebenfalls von weiteren 15% ausgegangen werden (Fr. 1'450.— entspricht 85% zuzüglich 15% also rund Fr. 220.— Infrastrukturkosten). Insgesamt ergäbe sich hier eine Aufrechnung der Grundpauschale um 40%, also einer aufgerundeten Gesamtpauschale von Fr. 1'750.—, was wiederum der Faustregel entspräche, dass bei Dienstleistungen häufig insgesamt mit 40% Gemeinkosten gerechnet wird.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Berechnungsweise die Gebühreneinnahmen, die sich vor allem bei Vormundschaftsmandaten ergeben. Die Stadt Olten meldet hier im 2007 Einnahmen von ca. Fr. 45'000.—, was bei der Anzahl Vormundschaftsdossier Fr. 123.— ergibt und Grenchen meldet ca. Fr. 30'000.—, was rund Fr. 80.— pro Dossier ausmacht. Gemäss einer Einschätzung des Sozialdienstes Olten kommen pro Jahr durchschnittlich auf ein Dossier, auf welches Gebühren erhoben werden, Einnahmen von Fr. 1'250.— was der Lastenausgleichspauschale ohne Overheadteil entspricht. Es gäbe nun die Möglichkeit, diejenigen Dossiers mit Gebühreneinnahmen in entsprechender Höhe vom Lastenausgleich einfach auszuschliessen. Allerdings erschwert dies auch die Verwaltungsaufgabe. Angesichts der Tatsachen, dass die Lastenausgleichspauschale gewollt nicht einer Vollkostenrechnung entspricht, kann auf eine Berücksichtigung der genannten Beträge auch guten Gewissens verzichtet werden.

Fazit

Aufgrund der Berechnungen ergibt sich ein durchschnittlicher Rahmen pro Falldossier zwischen 1'250 – 1'750 Franken. Obwohl der Vorstand des VSEG der Obergrenze bei einigen Enthaltungen mit knappem Mehr zustimmte, erwuchs der Maximalvariante Opposition, namentlich aus den Gemeindepräsidentenkonferenzen des Schwarzbubenlandes und von kleineren und mittelgrossen Einwohnergemeinden. Insbesondere wurde geltend gemacht, die Kosten, namentlich die Overheadkosten würden sich hauptsächlich an Sozialregionen mit grösseren städtisch geprägten Einwohnergemeinden orientieren und würden den Strukturen "ländlicher" Sozialregionen zu wenig Rechnung tragen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist daher als Kompromiss von einer Fallkostenpauschale von 1'500 Franken

auszugehen. Um aber den notwendigen Spielraum zu haben, rechtfertigt es sich, dem Regierungsrat einen Rahmen vorzugeben. Der Regierungsrat soll die Fallkostenpauschale jeweils nach Anhören der Einwohnergemeinden, faktisch vertreten vom Verband solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG), im Rahmen von plus/minus 20%, entspricht einem Rahmens zwischen 1'200 und 1'800 Franken, anpassen können. Ergeben sich grössere Veränderungen, ist die Sozialverordnung im formellen Verfahren anzupassen.

In Übereinstimmung mit dem VSEG wird kein Unterschied gemacht zwischen vormundschaftlichen Dossiers, welche von Amts- oder Privatpersonen geführt werden.

2. Qualifikation Fachmitarbeitende

Nach § 55 Abs. 4 SG dürfen die anerkannten Verwaltungskosten u.a. nur dann in den Lastenausgleich eingegeben werden, wenn „die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt sind“ (Ziffer 1). Das Gesetz lässt sich über den Professionalisierungsgrad insbesondere hinsichtlich der in einer Sozialregion angestellten Personen, welche Klientenbetreuung machen, nicht aus.

In § 38 der Sozialverordnung findet sich die Bestimmung, dass die Pauschalen, welche in den Lastenausgleich eingegeben werden dürfen, gekürzt werden können, wenn die Fachmitarbeitenden auf einem Sozialdienst die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen. Was unter „erforderliche Qualifikation“ zu verstehen ist, ist – wie in Aussicht gestellt – in der Sozialverordnung zu regeln.

Das neue Sozialgesetz zielt u.a. darauf ab, dass im Kanton Solothurn ein wesentlicher Schritt hin zur Professionalisierung getan wird. Dies ist einer der Gründe, weshalb auch eine Regionalisierung angestrebt wird. Erhöhte Professionalisierung wird jedoch nur erreicht, wenn die Klienten in ihren Problemlagen vorwiegend von Personen mit der notwendigen Ausbildung begleitet werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurde die Lastenausgleichsberechtigung damit verknüpft, dass in den einzelnen Sozialregionen entsprechendes Fachpersonal eingestellt wird. Eine Umschreibung der geforderten Qualifikation fehlt aktuell allerdings. In einer früheren Version der Sozialverordnung war unter § 6 eine Klausel mit einer solchen Definition enthalten. Da das Inkrafttreten der Verordnung zusammen mit dem Sozialgesetz wegen dieser Klausel bedroht war, erfolgte eine Streichung. Die dabei entstandene Lücke soll im 2008 geschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht, ist dann von einer professionellen Betreuung im Bereich Sozialhilfe und Vormundschaft zu sprechen, wenn dies von einer Person mit Ausbildung in sozialer Arbeit übernommen wird. In der Realität stellen sich beim Versuch, diesen Anspruch zu erfüllen, verschiedene Hindernisse.

Neben der Tatsache, dass solche Fachkräfte nicht einen unbedeutenden Kostenfaktor darstellen, präsentiert sich der solothurnische Stellenmarkt in diesem Segment recht ausgetrocknet. Dieses Problem verschärft sich noch mehr, würde man nur Leute wollen mit einem Studienabschluss in „Sozialer Arbeit FH oder Universität“. Diese Sichtweise würde auch nicht der Tatsache gerecht werden, dass Personen mit anderen Ausbildungen, die der sozialen Arbeit nahe stehen (z.B. aus dem pädagogischen Bereich), ebenfalls wertvolle Arbeit in der Klientenbetreuung leisten können.

Und letztlich darf nicht vergessen werden, dass im Kanton Solothurn nach wie vor viele Personen soziale Arbeit verrichten, die nie eine Ausbildung im Sozialbereich absolviert haben, aber mittlerweile eine solide Erfahrung aufweisen und ihre Aufgabe gut erfüllen. Damit ist der Schluss zu ziehen, dass die in die Sozialverordnung aufzunehmende Regelung hinsichtlich des Qualifikationserfordernisses nicht zu eng ausformuliert werden darf und zudem eine Übergangsfrist eingeräumt wird, welche der Arbeitsmarktlage gerecht wird, aber auch die Gelegenheit vermittelt, dass Laien gewisse Ausbildungen noch nachholen können.

Fazit

In Übereinstimmung mit dem VSEG wird festgelegt, dass als Fachmitarbeitende Personen gelten, welche in einem Sozialdienst Klienten beraten oder betreuen oder/und das Controlling und die Finanzen führen. Fachmitarbeitende verfügen dabei in ihrem Tätigkeitsbereich über eine anerkannte höhere Ausbildung oder absolvieren berufsbegleitend eine entsprechende Ausbildung. Bis zum 31. Dezember 2013 sollen Personen ohne die vorausgesetzten Qualifikationen als Fachmitarbeitende eingestellt werden können, wenn sie während mindestens dreier Jahre in einer Einwohnergemeinde beruflich in der sozialen Arbeit, in der Sozialhilfe oder in der Vormundschaft erwerbstätig waren.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Sozialverordnung

RRB Nr. 2008/1084 vom 17. Juni 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 6. 2. Fachmitarbeitende

¹⁾ Als Fachmitarbeitende gelten Personen, welche in einem Sozialdienst

- a) Klienten beraten oder betreuen;
- b) das Controlling und die Finanzen führen.

²⁾ Fachmitarbeitende verfügen in ihrem Tätigkeitsbereich über eine anerkannte höhere Ausbildung oder absolvieren eine entsprechende Ausbildung berufsbegleitend.

§ 38 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 38. Pauschalabgeltung, § 55 Abs. 4 SG

¹⁾ Die Aufwendungen der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung, einschliesslich der Besoldungsanteile leitender Mitarbeitenden, Praktikanten und Praktikantinnen, Overhead- und Infrastrukturkosten werden mit Pauschalbeträgen je anerkanntes Dossier in den Lastenausgleich einbezogen.

²⁾ Pro anerkanntes Dossier kann eine Pauschalabgeltung von 1'500 Franken pro Jahr in den Lastenausgleich eingegeben werden. Der Regierungsrat kann die Pauschalabgeltung nach Anhören der Einwohnergemeinden im Rahmen von +/-20% den geänderten Verhältnissen anpassen.

Als anerkanntes Dossier gilt:

- a) im Sozialhilferecht, jedes beim Kanton angemeldete Dossier, welches im jeweiligen Stichjahr mit Unterstützungsleistungen bebucht wurde;
- b) im Vormundschaftsrecht, jede geführte Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft, die im Mündelregister eingetragen ist, unabhängig davon, ob sie von einer Amts- oder Privatperson geführt wird.

³⁾ Für die Aufwendungen der Anlaufstelle (Intake) haben sich die Einwohnergemeinden mit zwei Franken pro Einwohner oder Einwohnerin zu beteiligen.

⁴⁾ Die Pauschalen werden gekürzt oder gestrichen, sofern

- a) die bewilligten Stellen nicht besetzt sind;

¹⁾ BGS 831.1.

²⁾ GS 102, 234 (BGS 831.2).

b) die Fachmitarbeitenden die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen.

§ 39 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 39. Festlegung der Stellen, § 55 Abs. 4 SG

¹ Für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr sind 125 Stellenprozent beitragsberechtigt. Sie teilen sich auf in einen Anteil von 100% Fachmitarbeit und 25% Administrativarbeit.

² Für die Aufwändungen der Anlaufstelle (Intake) ist von 0.5 Stellen pro 12'000 Einwohnern und Einwohnerinnen auszugehen.

³ Die Trägerschaften der Sozialregionen reichen dem Departement für das Folgejahr bis spätestens Ende September den Stellenplan auf der Basis der Dossierzahlen per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres ein. Der Stellenplan hat die für die Bedarfsbeurteilung notwendigen Angaben zu enthalten.

⁴ Das Departement genehmigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden, jeweils auf Beginn jedes Kalenderjahres, aber per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, den Stellenplan. ⁵ Das Department kann ausnahmsweise spezifische regionale Verhältnisse berücksichtigen.

§ 39 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 99^{bis}. 3. Fachmitarbeitende ohne vorausgesetzte Qualifikationen

Bis zum 31. Dezember 2013 können Personen ohne die vorausgesetzten Qualifikationen als Fachmitarbeitende eingestellt werden, wenn sie während mindestens dreier Jahre in einer Einwohnergemeinde beruflich in der sozialen Arbeit, in der Sozialhilfe oder in der Vormundschaft erwerbstätig waren.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern (4)
Amt für soziale Sicherheit (10)
Amt für soziale Sicherheit, (3) Ablage, GS, BGS
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)

Veto Nr. 173 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. September 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

10

Departement des Innern (4)

Amt für soziale Sicherheit (10)